

## **Tarifordnung der Österreichischen Tierärztekammer für die Festlegung von Bearbeitungsgebühren für Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich (Tarifordnung – TarO)**

---

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Z 2 Tierärztekammergesetz (TÄKamG), BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

### **Gegenstand**

**§ 1.** (1) Gegenstand dieser Tarifordnung ist die Festlegung kostendeckender Gebühren (Bearbeitungsgebühren) für die in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches gemäß § 13 Abs. 1 TÄKamG durchzuführenden Verfahren. Die Bearbeitungsgebühren decken Kosten, die nicht durch die Kammerumlage abgegolten sind.

(2) Die Gebühren für die jeweils durchzuführenden Verfahren sind in der **Anlage** zu dieser Tarifordnung festgelegt.

### **Barauslagen**

**§ 2.** (1) Erwachsen der Österreichischen Tierärztekammer bei einer Amtshandlung Barauslagen, richtet sich die Kostentragung nach § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

(2) Als Barauslagen gelten insbesondere auch über den üblichen Büroaufwand der Österreichischen Tierärztekammer hinausgehende:

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Bildabzüge und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden
- b) Aufwendungen für Übersetzungen
- c) Postgebühren sowie Fernschreibgebühren und Fernsprechgebühren
- d) Schreibauslagen
- e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen
- f) Tagegelder, Reisekosten und Entschädigungen der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden.

(3) Die Barauslagen müssen gesondert ausgewiesen werden.

### **Kostenfestsetzung**

**§ 3.** (1) Die Kosten sind - sofern sie nicht anlässlich der Verfahrenshandlung entrichtet werden - mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) In der Kostenfestsetzung sind jedenfalls anzugeben:

- a) der Gebührenschuldner;
- b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit;
- c) die Höhe der Gebühren/Barauslagen;
- d) die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung;
- e) eine allfällige Zahlungsfrist.

### **Fälligkeit, Eintreibung**

**§ 4.** (1) Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, sofern keine anderer Zahlungsfrist bestimmt wird.

(2) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten einzutreiben.

### **Stundungen, Erlass**

**§ 5.** Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten Gebühren und Barauslagen ganz oder teilweise gestundet werden. Ein Erlass kann nur beantragt werden, wenn das Einkommen des Gebührenschuldners auf das Existenzminimum reduziert ist. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen.

### **Verjährung**

**§ 6.** Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

### **In-Kraft-Treten**

**§ 7.** Diese Verordnung tritt am Tage der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Wien, 6. November 2014

**Mag. Kurt Frühwirth**

**Präsident der Österreichischen Tierärztekammer**

## Anlage zur Tarifordnung

### Gebühren für Verfahren gem § 13 TÄKamG

1. Eintragung in die Tierärzteliste
  - a. Erstmalige Eintragung nach Überprüfung der Qualifikation € 80.-
  - b. Versagung der Eintragung € 80.-
  - c. Änderung der Eintragung sowie An- und Abmeldung tierärztlicher Tätigkeit € 40.-
  - d. Erneuerung der Meldung gemäß § 4a Tierärztegesetz (jährlich) € 80.-
2. Ausstellung des Tierärzteausweises € 80.-
3. Änderung des Tierärzteausweises € 40.-
4. Antrag zum Entzug des Tierärzteausweises gemäß § 11 Tierärztegesetz € 80.-
5. Ausstellung von Bestätigungen
  - a. über die Eintragung in die Tierärzteliste € 40.-
  - b. über die rechtmäßige Berufsausübung gemäß §6 Abs. 7 Tierärztegesetz € 40.-
  - c. über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung einer HAPO € 40.-
6. Übermittlung einer Liste der hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzte an in Österreich tätige Hersteller und Zulassungsinhaber (Depositeuren) von Arzneimitteln sowie Arzneimittel-Großhändler (jährlich) € 120.-
7. Ausgabe von Heimtierausweisen und Registrierung der Ausgabe € 5.-  
(exkl. USt)